



Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, des Stadtrats und der Bezirksausschüsse in der Landeshauptstadt München am Sonntag, 8. März 2026

- 1 Das Wählerverzeichnis für die oben bezeichneten Wahlen wird in der Zeit **vom Montag, 16. Februar 2026 bis Freitag, 20. Februar 2026** in den Amtsräumen des Kreisverwaltungsreferates, Wahlamt, Ruppertstr. 19, Raum 56.44, während der unter Nummer 12 dieser Bekanntmachung angegebenen Dienststunden für Wahlberechtigte **zur Einsicht bereitgehalten**. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit, der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
- 2 **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München eingelegt werden.
- 3 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens am 15. Februar 2026 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, andernfalls besteht die Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
- 4 Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist, und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dem die Eintragung in das Wählerverzeichnis besteht.
- 5 Wer einen Wahlschein hat, kann das Stimmrecht ausüben
 - 5.1 bei der Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und der Wahl des Stadtrats durch Stimmabgabe in jedem Wahlraum der Landeshauptstadt München,
 - 5.2 bei der Bezirksausschusswahl durch Stimmabgabe in jedem Wahlraum des Stadtbezirks, für den der von der Landeshauptstadt München ausgestellte Wahlschein gültig ist.
Gilt der Wahlschein sowohl für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, die Wahl des Stadtrats und die Wahl des Bezirksausschusses, ist die Stimmabgabe für die Wahl des Bezirksausschusses nur in einem Stimmbezirk des Stadtbezirks, in dem der jeweilige Bezirksausschuss gewählt wird, möglich.
 - 5.3 durch Briefwahl.

6 Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 6. März 2026, 15 Uhr, persönlich in einer der Ausgabestellen für Briefwahlunterlagen in den Bezirksinspektionen oder beim Wahlamt beantragt werden.

Schriftlich ist die Antragstellung nur über das Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, 80466 München, **nicht aber fernmündlich**, möglich. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum am Wahltag nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, im Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, gestellt werden.

6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 6 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach Art. 12 Abs. 3 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat, oder
- b) ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der unter a) genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
- c) ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen wurde.

Diese Wahlberechtigten können bei der in Nr. 6.1 Satz 2 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch (brieffwahl.kvr@muenchen.de) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

7 Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einer dritten Person eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.

8 Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- a) je einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
- b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
- c) einen roten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag,
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9 Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Landeshauptstadt München vor dem Empfang

der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einer dritten Person eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.

- 10 Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme(n) gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

- 11 Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und der verschlossene Stimmzettelumschlag (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

- 12 Die Dienststunden der Bezirksinspektionen und des Wahlamts für die Behandlung von Wahlangelegenheiten in den vorstehend genannten Fällen, sind für die Zeit vom 16. Februar 2026 bis 6. März 2026 wie folgt festgelegt:

Montag, Mittwoch	7.30 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	8.30 Uhr – 13.00 Uhr
	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Dienstag, 17. Februar 2026	8.30 Uhr – 11:30 Uhr
Freitag	7.30 Uhr – 13.00 Uhr
Freitag, 6. März 2026	7.30 Uhr – 15.00 Uhr

- 13 Die Anschriften der Briefwahlbüros in den Bezirksinspektionen und im Wahlamt:

Wahlbüro	barrierefrei für
Bezirksinspektion Mitte Tal 31, 80331 München 2. Stock Raum 201	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte
Bezirksinspektion Nord Hanauer Str. 56, 80992 München 2. Stock Raum 29	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte
Bezirksinspektion Ost Friedenstr.40, 81671 München Erdgeschoss, Raum 0.409	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte

<p>Bezirksinspektion Süd</p> <p>Implerstr. 11, 81371 München 4. Stock Raum 402</p>	<p>Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte</p>
<p>Bezirksinspektion West</p> <p>Rathaus Pasing Altbau, Landsberger Str. 486, 1. Stock Zimmer 101 (Sitzungssaal)</p>	<p>Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte</p>
<p>Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt</p> <p>Ruppertstr. 11, 80337 München Erdgeschoss, Saal</p>	<p>Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte</p>

Informationen zu barrierefreien Räumen:

Eine genauere Erläuterung zur Barrierefreiheit der Briefwahlbüros finden Sie im Internet unter:
www.wahlamt-muenchen.de oder unter Tel.: 233-96233

20. Januar 2026

Dr. Sammüller
Kreisverwaltungsreferentin